

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/033

freigegeben am **06.04.2016**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 18.02.2016

5. Änderung des Bebauungsplans 61 - Spielplatz Auf der Raade

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.04.2016	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.04.2016	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan 61 wird für das Grundstück des Spielplatzes Auf der Raade geändert.
2. Dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans 61 wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Beschlussfassungen zum Spielplatzkonzept wurde 2014 beschlossen, den Spielplatz Auf der Raade dauerhaft aufzugeben. Als Nachfolgenutzung wurde dann im Jahr 2015 beschlossen, das Grundstück des Spielplatzes einer Wohnbebauung zuzuführen. Hierzu ist der Bebauungsplan 61, welcher derzeit noch eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ ausweist, zu ändern.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans 61 sieht die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,4 bei zweigeschossiger Bauweise vor, wobei die Gebäudehöhe 9,50 m nicht übersteigen darf. Darüber hinaus wird festgelegt, dass nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Die Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen wird nicht begrenzt. Die Dachneigung der Hauptgebäude muss mindestens 15° betragen.

Diese Festsetzungen orientieren sich an den für die umliegenden Grundstücke geltenden Bauvorschriften, sodass sich die neue Bebauung in das Umfeld einfügen wird.

Das Plangebiet erfüllt die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), sodass die frühzeitige Beteiligung entfallen kann und lediglich der Verfahrensschritt der Auslegung durchzuführen ist. Der Flächennutzungsplan, welcher das Grundstück derzeit noch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausweist, wird im Rahmen einer Berichtigung an die geänderte Ausweisung im Bebauungsplan angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Entwurf Planzeichnung
2. Entwurf Begründung